Amt der Vorarlberger Landesregierung

Vorarlberg unser Land

Informationsblatt für Kooperationen zwischen Volksschulen der 1. und 2. Klasse und Musikschulen in den Bereichen Elementares Musizieren und Singen

Das vorliegende Schreiben informiert über die Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen Volksschulen der 1. und 2. Klasse

- im Regelunterricht und
- in der Freizeitbetreuung in der Ganztagsschule in der verschränkten Form

sowie den Musikschulen in den Bereichen Elementares Musizieren und Singen.

1. Einleitung

Musikschulen sind ein wertvoller und unverzichtbarer Bestandteil der Vorarlberger Bildungs- und Kulturlandschaft. Sie erfüllen einen wichtigen gesellschaftlichen, kulturellen und pädagogischen Auftrag.

Die musikalische Bildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Persönlichkeit, der Kreativität, der Lernbereitschaft, des Sozialverhaltens sowie zur Integration und zum Spracherwerb.

Die Kooperation im Musikunterricht der 1. und 2. Klassen der Volksschulen betrifft den gemeinsamen Unterricht einer Klassenlehrperson mit einer Musikschullehrkraft (Teamteaching).

2. Charakter

Beim Teamteaching kooperieren Pflichtschullehrkräfte mit Lehrkräften der Musikschule (Musikschulpädagog/inn/en), um – über die Realisierung musikpädagogischer Ziele im Schulalltag hinaus – den Lehrplan vertiefend umzusetzen. Diese Zusammenarbeit führt zu einer Verdichtung des Musikunterrichts und entfaltet eine wechselseitige Qualifizierungsdynamik.

3. Voraussetzungen der Kooperation

Antragsberechtigt sind Volksschulen ohne musikalischen Schwerpunkt.

Pro Klasse und Schuljahr kann maximal eine Unterrichtsstunde à 50 Minuten pro Woche gefördert werden.

Gefördert werden Kooperationen mit 1. und 2. Klassen. Jahrgangsübergreifende Klassen können gefördert werden, wenn eine 1. und/oder 2. Klasse beteiligt ist/sind.

Die Entscheidung über eine Kooperation liegt in der Verantwortung der Schulleitung, des Schulerhalters und der Musikschule.

Damit ein Teamteaching in der Volksschule eingeführt werden kann, bedarf es einer Beschlussfassung im Schulforum[1] (§ 63a Abs 2 Z 1 lit n SchUG). Es ist dabei unerheblich, ob die geplante Maßnahme in mehreren oder nur in einer einzelnen Klasse eingeführt werden soll.

Klassenlehrer/innen für das Fach Musikerziehung und Experten der Musikschule (Musikschulpädagog/inn/en) haben den Unterricht gemeinsam zu planen und durchzuführen. Der/Die Klassenlehrer/in ist bei der Elementaren Musikpädagogik nicht von seiner/ihrer inhaltlichen und methodischen Verantwortung befreit. Das bedeutet, dass der/die Klassenlehrer/in trotz Anwesenheit des Musikschulpädagogen/der Musikschulpädagogin für die Erfüllung des Lehrplanes, die Leistungsbeurteilung und die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht verantwortlich bleibt. Allerdings kann dem Musikpädagogen/der Musikpädagogin die Aufsichtspflicht für einen Teil der Schulklasse für begrenzte Zeit übertragen werden.

Siehe Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung: (https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/schwerpunkte/kulturvermittlung.html)

4. Organisation

- Es muss mit allen Beteiligten der Kooperation das Einvernehmen hergestellt werden.
- Beteiligt sind die Schulleiter/innen, Schulerhalter (Gemeinde) und die Musikschulen.
- Die Initiative für eine Kooperation kann von jedem/jeder Beteiligten eigenständig angeregt werden.
- Eine transparente Elternarbeit im Hinblick auf die Kooperation wird vorausgesetzt.
- Die Bildungsdirektion für Vorarlberg und das Vorarlberger Musikschulwerk sind von der Kooperation zu verständigen.

5. Kosten und Finanzierung

Die Personalkosten der Musikschullehrperson können von den Musikschulen im Rahmen der Personalkostenförderung des Landes abgerechnet werden.

Die Unterrichtsstunde wird vom Land zusätzlich durch die Übernahme des Elternanteils gefördert. Der Betrag *(Schuljahr 2022/23 = € 766,--)* wird entsprechend der Erhöhung der Gehälter der Gemeindebediensteten jeweils zu Beginn des folgenden Jahres indexiert.

Der Rest der Kosten ist über die Abgangsdeckung des Schulerhalters (Gemeinde) zu finanzieren.

Die Finanzierung kann auch durch Sponsoren oder durch Beiträge der Elternvereine unterstützt werden.

[1] Das Schulforum besteht aus der Schulleiterin/dem Schulleiter, allen Klassenlehrer/inne/n oder Klassenvorständen und Klassenelternvertretern der betreffenden Schule. Den Vorsitz führt die Schulleitung.

Für die Schülerinnen und Schüler ist das Teamteaching im Regelunterricht kostenfrei (Schulgeldfreiheit; § 5 Abs 1 SchOG).

Lern- und Arbeitsmittel sind von der Schulgeldfreiheit ausgenommen und nicht Gegenstand der Förderung.

6. Antragsfrist

Anträge für das gesamte Schuljahr bzw. das Wintersemester müssen bis Ende Oktober des jeweiligen Schuljahres eingereicht werden. Anträge für das Sommersemester bis Ende März. Die Anträge werden von der Musikschulleitung koordiniert und eingereicht.

7. Geltungsdauer des Leitfadens

Nach einem dreijährigen Pilotprojekt (Schuljahre 2018/19 bis 2020/21) gilt der Leitfaden seit dem Schuljahr 2021/22 unbefristet.

8. Kontakte

Vorarlberger Musikschulwerk	Geschäftsführer Mag. Mathias Lang mathias.lang@musikschulwerk-vorarlberg.at Tel. +43 5522 76655
Amt der Vorarlberger Landesregierung Abt. IIb-Wissenschaft und Weiterbildung	Petra Hopfner bildung@vorarlberg.at Tel. +43 5574 511-22213